



Der Präsident des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main
Postfach 90 04 36, 60444 Frankfurt am Main

Aktenzeichen: **3133-10/13**

Herrn
Jürgen Kremser
Bottenhorner Weg 40
60489 Frankfurt am Main

Dst.-Nr.: 0322
Bearbeiter/in: Verwaltung
Durchwahl: (069) 1367 - 6066
Fax: (069) 1367 - 6065
E-Mail: verwaltung@vg-frankfurt.justiz.hessen.de

Datum: **15.01.2013**

**Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Richter am Verwaltungsgericht Herrn
Dr. Ostheimer vom 19.12.2012, hier eingegangen am 27.12.2012**

Betreffend der Verfahren:

**8 K 1571/11.F(2), 8 K 5022/11.F(2) (Verletzung der Gleichbehandlung im Bereich
des Landschaftsplans Sossenheim-Nied)**

8 K 3517/11.F (2) (Ersatzvornahme Flur 39, Flurstück 46)

8 K 3869/11.F(2), 8 K 2095/12.F(2) (Abrissverfügung Flur 39, Flurstück 33)

8 K 146/11.F(2), 8 K 2740/11.F(2), 8 K 3183/11.F(2) (1., 2. und 3. Zwangsgeld)

8 K 1140/12.F(2) (Gebühr gegen den Widerspruchsbescheid vom 07.10.2011)

**8 K 748/10.F(2) alias 8 K 1928/11.F(2) (Klage gegen Widerspruchsbescheid und
wegen Zusicherung der Oberen Naturschutzbehörde)**

Sehr geehrter Herr Kremser,

Ihre oben bezeichnete Dienstaufsichtsbeschwerde wurde mir vorgelegt. Die von Ihnen bezeichneten Gerichtsakten wurden mir, soweit sie zur Verfügung standen, ebenso wie eine persönliche Stellungnahme des Richters am VG Dr. Ostheimer mir vorgelegt und fanden Berücksichtigung bei diesem Antwortschreiben.

Ihre Beschwerde bezieht sich im Wesentlichen auf die richterliche Arbeitsweise durch Herrn Richter am Verwaltungsgericht Dr. Ostheimer, insbesondere darauf, dass dieser die oben genannten Verfahren als Einzelrichter einer Entscheidung zugeführt hat. Die Verfahren wurden ordnungsgemäß dem Richter am Verwaltungsgericht Dr. Ostheimer als Einzelrichter übertragen. Die Arbeitsweise und insbesondere die Entscheidung, ob ein Verfahren auf den Einzelrichter übertragen wird oder nicht, gehört zum Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit und ist einer Dienstaufsicht grundsätzlich nicht zugänglich. Auch die Terminierung dieser Verfahren und die Durchführung der mündlichen Verhandlung lassen keinen dienstaufsichtsrechtlich relevanten Sachverhalt erkennen. Richter am Verwaltungsgericht Dr. Ostheimer wurde gemäß Präsidiumsbeschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main ordnungsgemäß der 8. Kammer zugewiesen. Die von ihm entschiedenen Verfahren waren gemäß

Hausanschrift
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 1367 - 8526
Telefax: (069) 1367 - 8521 oder - 6069
E-Mail-Adresse: verwaltung@vg-frankfurt.justiz.hessen.de
Internet: <http://www.vg-frankfurt.justiz.hessen.de>



Westbahnhof



S3, S4, S5, S6



Linie 36



Linie 16



Linie U4, U6 und U7

Geschäftsverteilungsplan der 8. Kammer seinem Dezernat zugewiesen. Insoweit kann kein dienstaufsichtsrechtlich relevanter Sachverhalt festgestellt werden.

Ausdrücklich verwahren möchte ich mich gegen Ihre Bemerkung, dass es sich bei dem Richter am Verwaltungsgericht Dr. Ostheimer um einen sogenannten politischen Verwaltungsrichter handelt, der seine politische Überzeugung in Entscheidungen hat einfließen lassen. Hierfür fehlt es an jeglicher Grundlage.

Ein wie auch immer geartetes dienstaufsichtsrechtlich relevantes Fehlverhalten des Richters Dr. Ostheimer vermag ich nicht zu erkennen. Einen Anspruch auf einen bestimmten Richter, der über Ihre Klagen zu befinden hat, gibt es nicht.

Wie Ihnen bekannt ist, sieht unsere Rechtsordnung als zulässiges Rechtsmittel gegen die für Sie negativen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main die Einlegung bzw. den Antrag auf Zulassung der Berufung vor. Hiervon haben Sie in den vorliegenden Verfahren Gebrauch gemacht. Über die eingelegten Rechtsmittel wird durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel eine Entscheidung getroffen werden.

Ihre Eingabe betrachte ich daher mit diesem Antwortschreiben als erledigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Förster)

Richterin am VG